Mehr Tempo (ein gewagtes Experiment)

Aktueller Stand des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung

Uwe Herrmann, Landschaftsarchitekt

Steffi Werhahn, Landschaftsarchitektin

BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH, Kiel

Monitoringbericht EnLAG 2016

Startdatum EnLAG 2009

Zeichenerklärung

- realisiert
- genehmigt bzw. im Bau
- im/vor dem Planfeststellungsverfahren (ggf. Luftlinie)
- im Raumordnungsverfahren (Luftlinie)
- noch nicht im Genehmigungsverfahren (Luftlinie)

Übertragungsnetz

(7) lfd. Nr. des EnLAG-Vorhabens (Zuständigkeit der Landesbehörden)

Herausgeber: Bundesnetzagentur
Quellennachweis: © GeoBasis-DE/BKG 20

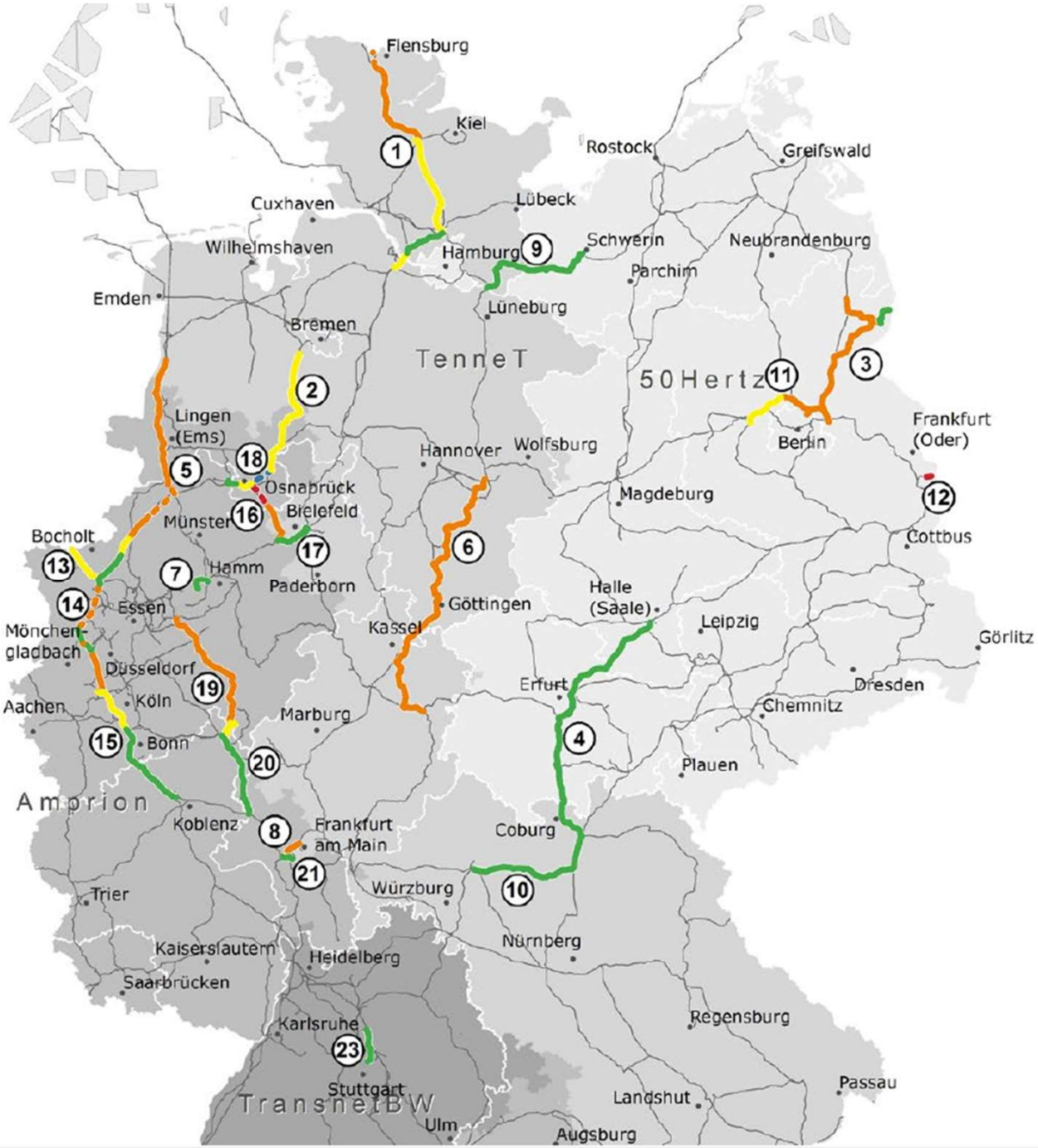

Monitoringbericht EnLAG 2016

- Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem EnLAG ergeben, liegt aktuell bei rund 1.800 km.
- Insgesamt sind rund 950 km genehmigt und rund 650 km realisiert, das sind rund 35 Prozent der Gesamtlänge.
- Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit einer Fertigstellung von rund 45 Prozent der EnLAG-Leitungskilometer bis Ende 2017.

nach 7 Jahren Bereits die Hälfte genehmigt - warum brauchen wir Beschleunigung?

Teilabschnitt der Leitung Dörpen-Niederrhein noch immer im Verfahren (Plan: Gesamt-IBN 2017)

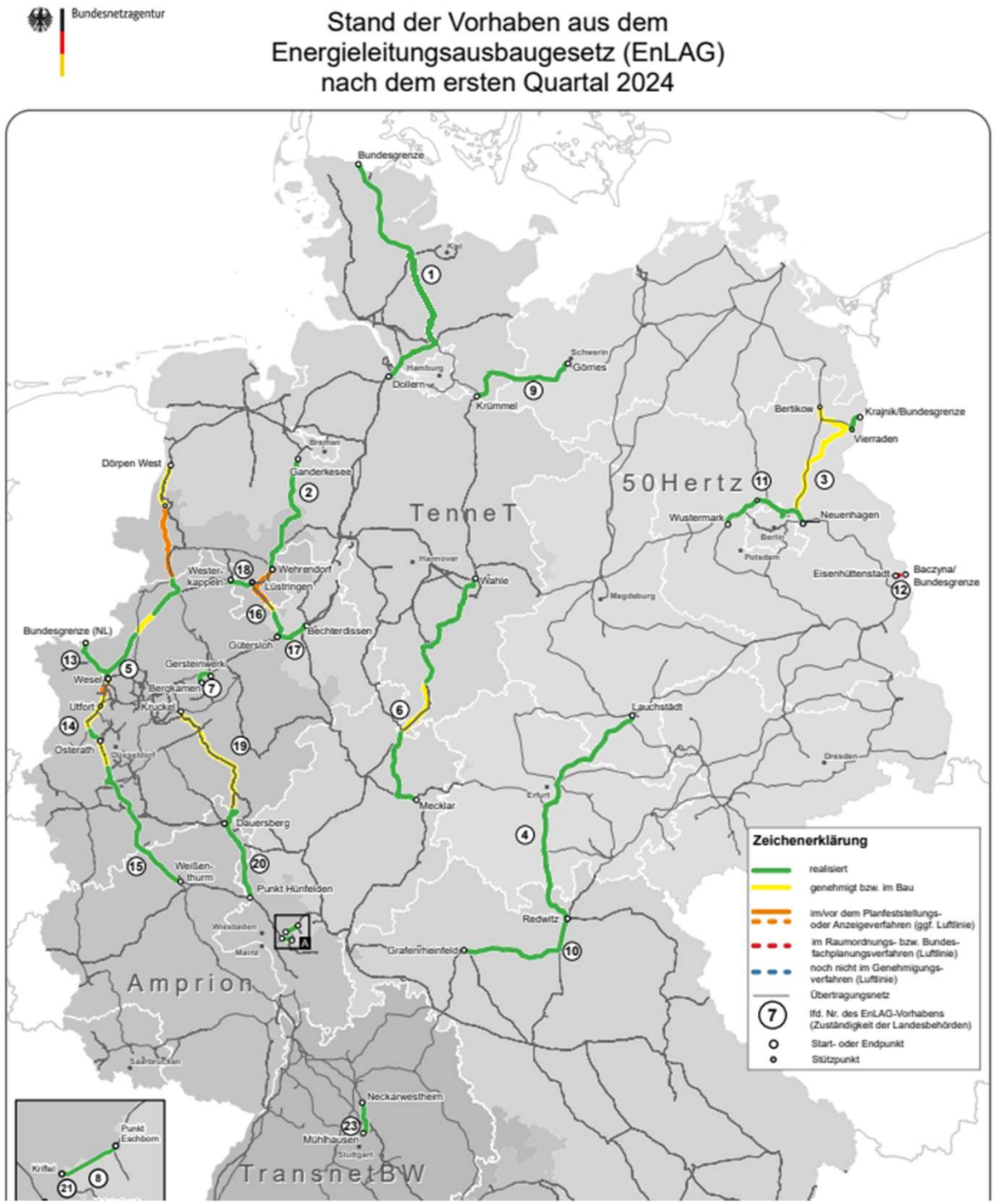

Ergebnis 2024

Planungs- und Baufortschritt in Leitungskilometern (EnLAG)

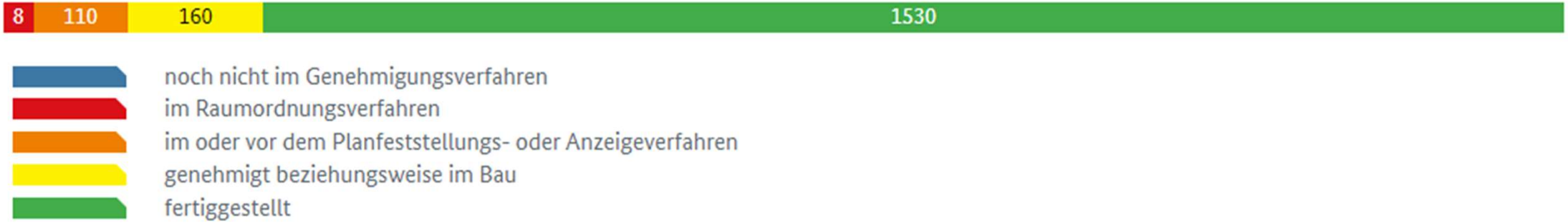

Stichtag: 31. März 2024

Die Gesamtlänge der EnLAG-Vorhaben lag zum Stichtag bei etwa 1.808 km, die sich wie folgt aufteilen (inklusive Veränderung zum vierten Quartal 2023):

- etwa 8 km im Raumordnungsverfahren (keine Veränderung)
- etwa 110 km im oder vor dem Planfeststellungsverfahren (-10 km)
- 160 km genehmigt und vor dem oder im Bau (-15 km)
- 1.530 km fertiggestellt (+24 km)

ca. 1.700 genehmigt oder gebaut - aber 120 km nach 15 Jahren noch nicht genehmigt!

Bundesnetzagentur

Stand der Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) nach dem ersten Quartal 2024

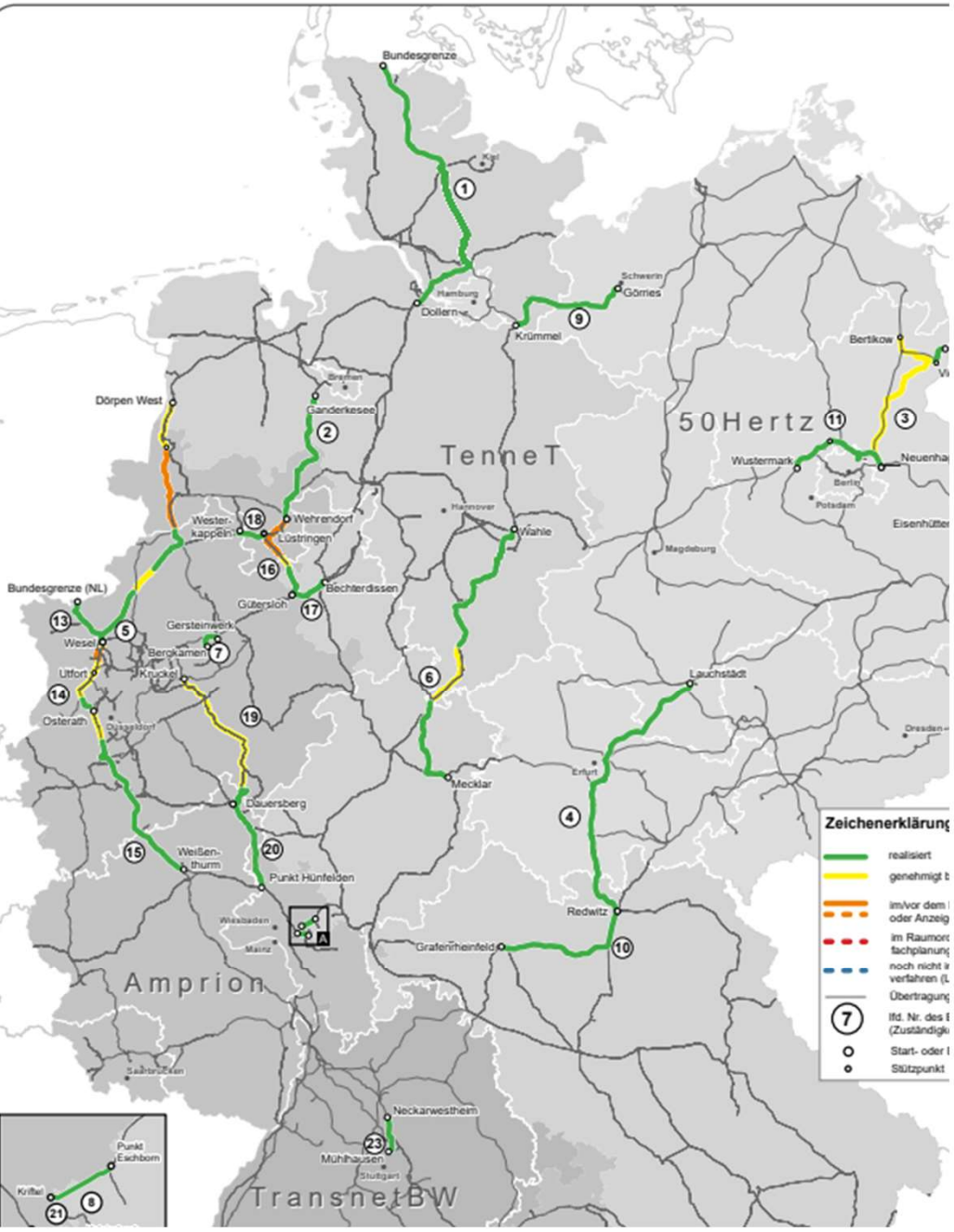

Bundesnetzagentur

Stand der Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) nach dem ersten Quartal 2024

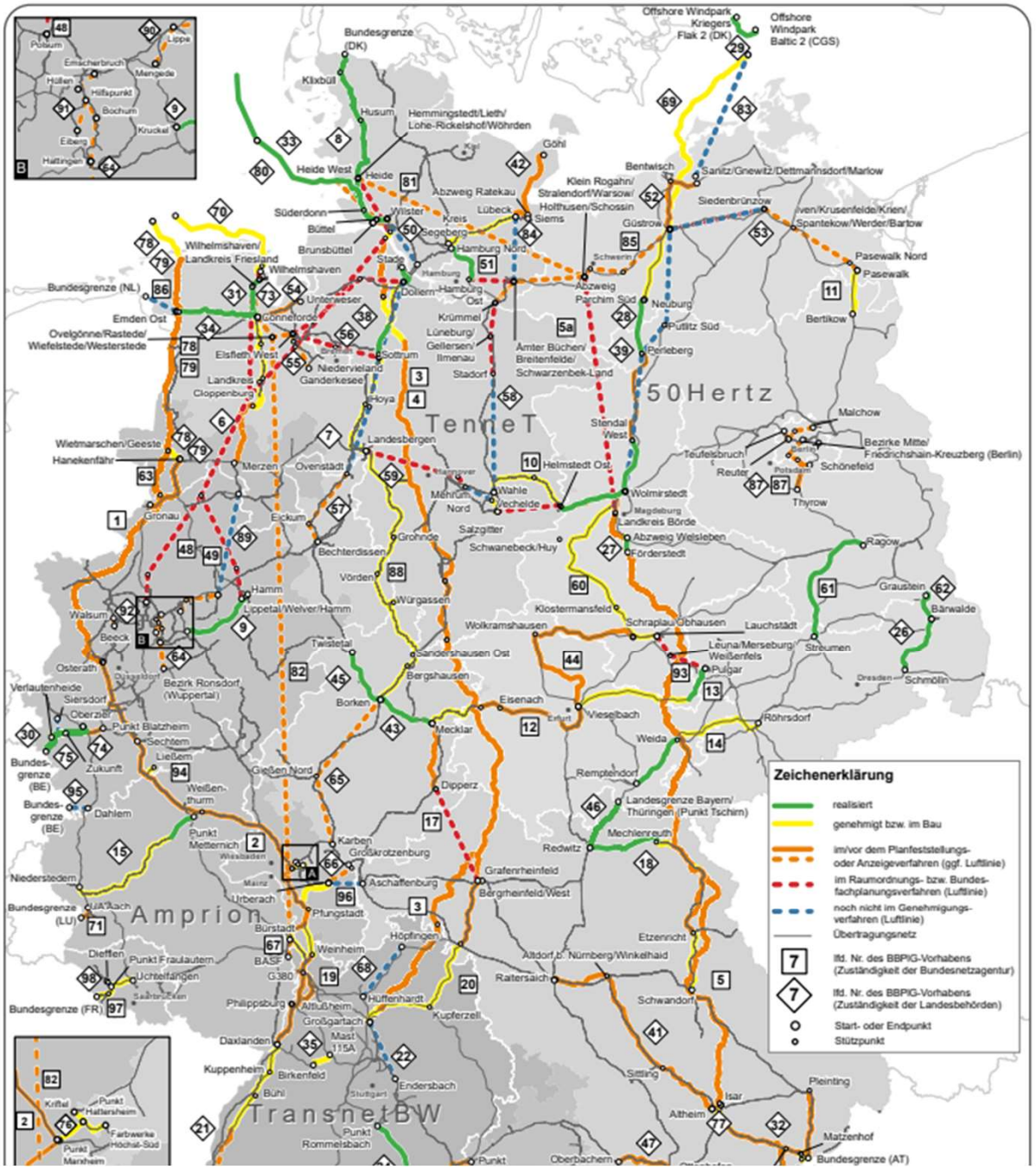

Fortschritte beim Netzausbau seit 2013 (Startpunkt BBPlG); Ergebnis 2024

Neues Beschleunigungsinstrument **NABEG**

Planungs- und Baufortschritt in Leitungskilometern (BBPlG)

Stichtag: 31. März 2024

Die Gesamtlänge der BBPlG-Vorhaben lag zum Stichtag bei etwa 12.194 km, die sich wie folgt aufteilen (inklusive Veränderung zum vierten Quartal 2023):

- etwa 992 km vor dem Genehmigungsverfahren (-492 km)
- etwa 1.544 km im Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren (+59 km)
- etwa 6.173 km im oder vor dem Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren (-62 km)
- 2.103 km genehmigt und vor dem oder im Bau (+432 km)
- 1.382 km fertiggestellt (+66 km)

trotz Beschleunigung nach 11 Jahren nur 3.500 von 12.000 km genehmigt!

Fortschritte beim Netzausbau seit 2009; summarisches Ergebnis 2024

Planungs- und Baufortschritt in Leitungskilometern (BBPlG und EnLAG)

Stichtag: 31. März 2024

Die Gesamtlänge der EnLAG- und BBPlG-Vorhaben lag zum Stichtag bei etwa 14.002 km, die sich wie folgt aufteilen (inklusive Veränderung zum vierten Quartal 2023):

- etwa 992 km vor dem Genehmigungsverfahren (-492 km)
- etwa 1.552 km im Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren (+59 km)
- etwa 6.283 km im oder vor dem Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren (-72 km)
- 2.263 km genehmigt und vor dem oder im Bau (+417 km)
- 2.912 km fertiggestellt (+90 km)

Innerhalb von 15 Jahren nur 37 % der Vorhaben genehmigt!

45 % der Vorhaben noch immer im Verfahren.

NETZAUSBAU STROM

Bedarfsermittlung 2023-2037/2045

Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom

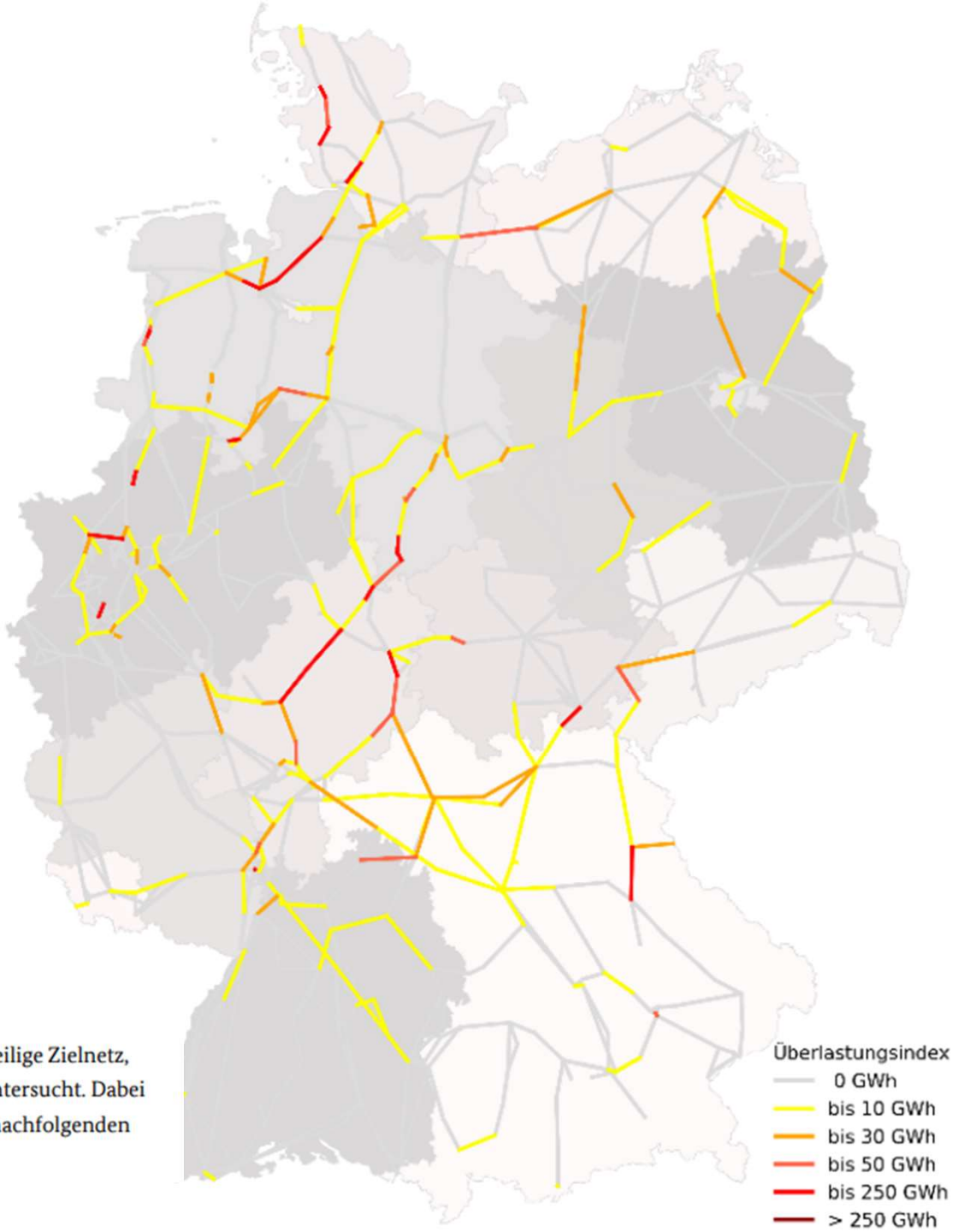

5. Bedarf im landseitigen Übertragungsnetz

Die Bundesnetzagentur hat zunächst in allen Szenarien der Zieljahre 2037 und 2045 das jeweilige Zielnetz, welches zunächst alle eingereichten Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber enthält, untersucht. Dabei ergab sich über alle Szenarien hinweg ein vergleichsweise hoher Überlastungsindex, in der nachfolgenden Abbildung beispielhaft dargestellt für das Szenario B 2037.

Bundesnetzagentur

Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045: neu bestätigte Maßnahmen

Legende

Startnetz

Wechselstrom:

Neubau in neuer Trasse

Netzverstärkung in bestehender Trasse

Gleichstrom:

Neubau in neuer Trasse

Netzverstärkung in bestehender Trasse

Herausgeber: Bundesnetzagentur
Quellennachweis: © GeoBasis-DE / BKG 2016
Datenbasis: Übertragungsnetzbetreiber
Stand: 20.02.2024

Statistik

Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045, Kilometer Übertragungsnetz

	zweiter Entwurf	davon bestätigt	davon nicht bestätigt	zum Vergleich: Bundesbedarfsplan
AC-Neubau	1750	1600	150	350
DC-Neubau	5000	5000	0	1450
AC-Interkonnektoren	0	0	0	0
DC-Interkonnektoren	550	500	50	0
AC-Netzverstärkung	6350	5600	750	3050
gesamt	13650	12700	950	11800

Szenariorahmen NEP 2037/2045 (2023)

Direktelektrifizierung als maßgebliches Szenario

	Bestand	NEP 2021 B 2040		NEP 2023 B 2045 (B 2037)
Bruttostromverbrauch [TWh]	533	688,6	+60%	1.106 (961)
Wind Onshore [GW]	56,1	88,8	+80%	160,0 (158,2)
Wind Offshore [GW]	8,1	40,0	+75%	70,0 (58,5)
Photovoltaik [GW]	59,3	125,8	+218%	400,0 (345,4)
Batteriespeicher [GW]	1,8	18,7	+654%	141,0 (91,1)
Elektrolyseure [GW]	<0,1	10,5	+376%	50,0 (26,0)

Beschleunigungsinitiativen

Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG 2011)

- Schaffung von rund 2.000 Stellen bei der Bundesnetzagentur für den Bereich Stromnetzausbau
- Etablierung des neuen Genehmigungsinstrumentariums der Bundesfachplanung für länderübergreifende Projekte
- Entwicklung neuer Standards für Unterlagen und Verfahren

Folge:

- in den ersten Verfahren sehr hoher Zeitaufwand für die Bundesfachplanung, der nicht durch eine beschleunigte Planfeststellung kompensiert werden konnte
- In Folgeverfahren durch Nutzung etablierter Standards teilweise verkürzte Planungszeiten in der Bundesfachplanung (starre Grenzen der Bundesfachplanung können aber zu Hindernissen in der Planfeststellung führen oder ein Wiederholung von Planungsschritten auslösen)
- Keine durchgreifende Beschleunigung durch zweistufiges Verfahren mit anhängigen Verfahrensfristen

Beschleunigungsinitiativen

Handlungsdruck aufgrund weltpolitischer Veränderungen

- Russischer Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 macht deutlich, dass die Energieversorgung in Deutschland grundsätzlich umgestellt werden muss
- Im Winter 2022/23 drohende Gas- und Energiemangellage löst Beschleunigungsinitiativen für LNG-Anschlussterminals aus
- Genehmigung für die FSRU-Anbindung in Brunsbüttel wurde nach einem Planungsstart im Mai 2022 bereits nach ca. 5 Monaten im September 2022 erteilt werden

- Ähnliche Genehmigungszeiten wurden an anderen Standorten erreicht
- Als politisches Ziel wurde definiert, vergleichbare Zeiträume auch für Genehmigungsverfahren wichtiger Bestandteile der weiteren Energieinfrastruktur zu erreichen -> Deutschlandgeschwindigkeit

REGIONAL SONNABEND, 24. SEPTEMBER 2022

Großes Fest für eine Schweißnaht

Das hätten die beiden Italiener Carmelo Arcoria (2. v. li.) und Gaspare Capitolo vermutlich auch nicht für möglich gehalten: dass um eine von ihnen gesetzte Schweißnaht so viel Aufhebens gemacht wird. Aber immerhin: Diese Naht ist nicht weniger als der Start des Leitungsbaus für das LNG-Terminal in Brunsbüttel. Und deshalb waren Stefan Wenzel, Parlamentarischer Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministeriums, Jens Schumann, Geschäftsführer von Gasunie Deutschland, und Energiewendeminister Tobias Goldschmidt (v. li.) auch an die Westküste gekommen. Die drei Kilometer lange Leitung soll noch in diesem Winter fertiggestellt und dann die erste Ladung Flüssiggas ins Netz eingespeist werden. FOTO: GEORG WENDT

Gesetzesänderungen im Schweinsgalopp

- EU-Notfallverordnung
- Oster- und Sommerpaket mit Regelungen in einer Vielzahl von Gesetzten zur beschleunigten Erzeugung, Einspeisung und Transport erneuerbarer Energien
- RED III
- Maßgebliche Änderungen für den Netzausbau in NABEG und EnWG
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz von 2011 regelt grenzüberschreitende Netzverstärkungen in der Hoheit der Bundesnetzagentur (soll hier nicht weiter vertieft werden)
- Energiewirtschaftsgesetz von 2005 umfasst die Regelungen für alle anderen Netzverstärkungen
- Die wichtigsten neuen Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbau in Landeshoheit finden sich in § 43 EnWG

Schlaglicht auf wichtigste Änderungen für die Planfeststellung von Stromleitungen

Änderungen des EnWG

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen

   a) Bahnstromfernleitungen und

   b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,

- Sehr kleinräumige Anpassungen sind als Einzelgenehmigung möglich

Änderungen des EnWG

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.

Maßgebliche Einschränkung der räumlichen Alternativen, kein Optimieren möglich

Änderungen des EnWG

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.

Regelung mit Relevanz vor allem in Niedersachsen

Änderungen des EnWG

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Richtet sich vor allem an die behördliche Abwägungsentscheidung; ggf. auch relevant für die Begründung von Ausnahmen und Befreiungen; keine Gleichgewichtigkeit mehr in den Abwägungsbelangen, Höhergewichtung von Beschleunigungsaspekten

Änderungen des EnWG

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(3b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.

Richtet sich vor allem an die Planfeststellungsbehörde und begrenzt das Risiko einer unzureichenden Variantenbetrachtung; Verringerung zu prüfender Varianten auch ohne Ersatz- oder Parallelneubau

Änderungen des EnWG

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(3c) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Absatz 3a Satz 2 bleibt unberührt.

Richtet sich vor allem an die Planfeststellungsbehörde und ermöglicht eine Höhergewichtung der technisch-wirtschaftlichen Belange; kann die Abwägung vereinfachen

Änderungen des EnWG

§ 43m Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577

(1) Bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen. Die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 sind vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1. § 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Entfall von UVP und Artenschutzprüfung in der Planfeststellung; maßgebliche Reduzierung im Bereich der Erfassung und Bewertung von Umweltbelangen sowie der erforderlichen Umweltunterlagen

Schlaglicht auf Beschleunigungswirkung der wichtigsten Änderungen für die Planfeststellung von Stromleitungen

- Wie sieht die Erfahrung mit der Anwendung der Regelungen § 43 Abs. 3 aus:
  - Verfahren mit eingeschränkter Variantenprüfung in Vorbereitung.
  - In vielen Fällen haben die Vorhabenträger aber ein opt-out gewählt, da sie bei den Optimierungen nicht eigeschränkt werden wollten
- Wie sieht die Erfahrung mit der behördlichen Anwendung der Regelungen § 43 Abs. 3 aus:
  - noch keine wirklichen Erfahrungen, da die meisten Verfahren den Verfahrensstand der behördlichen Abwägung noch nicht erreicht haben. Behördliche Anforderungen an Verfahrensunterlagen lassen aber vermuten, dass die neuen Abwägungsstandards noch nicht verinnerlicht sind.
- Wie sieht die Erfahrung mit der Anwendung der Regelungen § 43 Abs. 3 aus:
  - Keine Standards, lange Einarbeitung, …
  - überforderte Behörden -> fordern als erstes mehr Personal (auch politisch so vorbereitet) – gegenläufiges Behördenhandeln

Mehr Tempo (ein gewagtes Experiment):

Erfahrungsbericht aus dem Projektteam eines Frontrunners (Anwendung von § 43 m EnWG)

380kV Elbe-Weser-Leitung

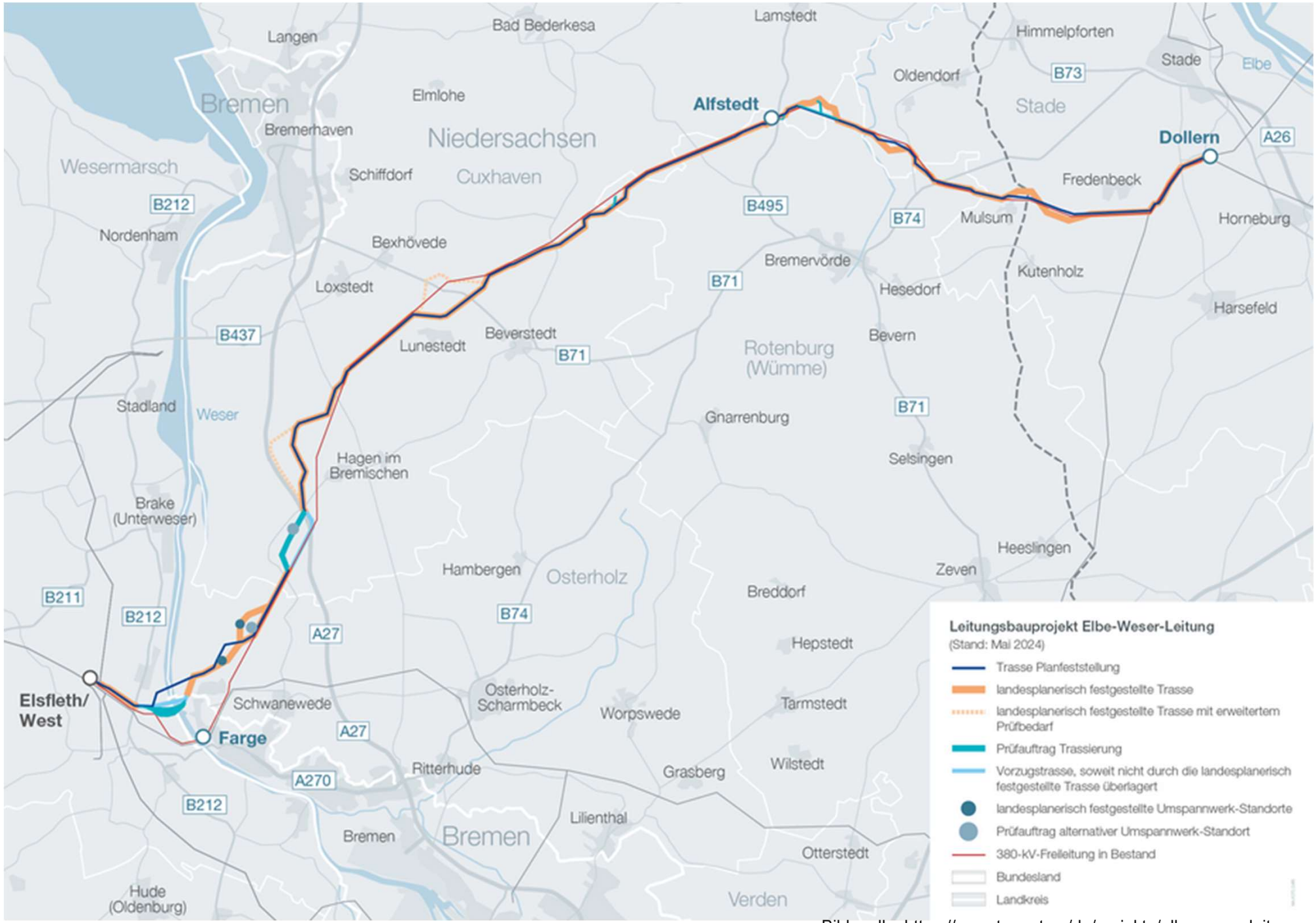

Bildquelle: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung

A270 | Gesamtphasenplan [Stand: 17.12.20]

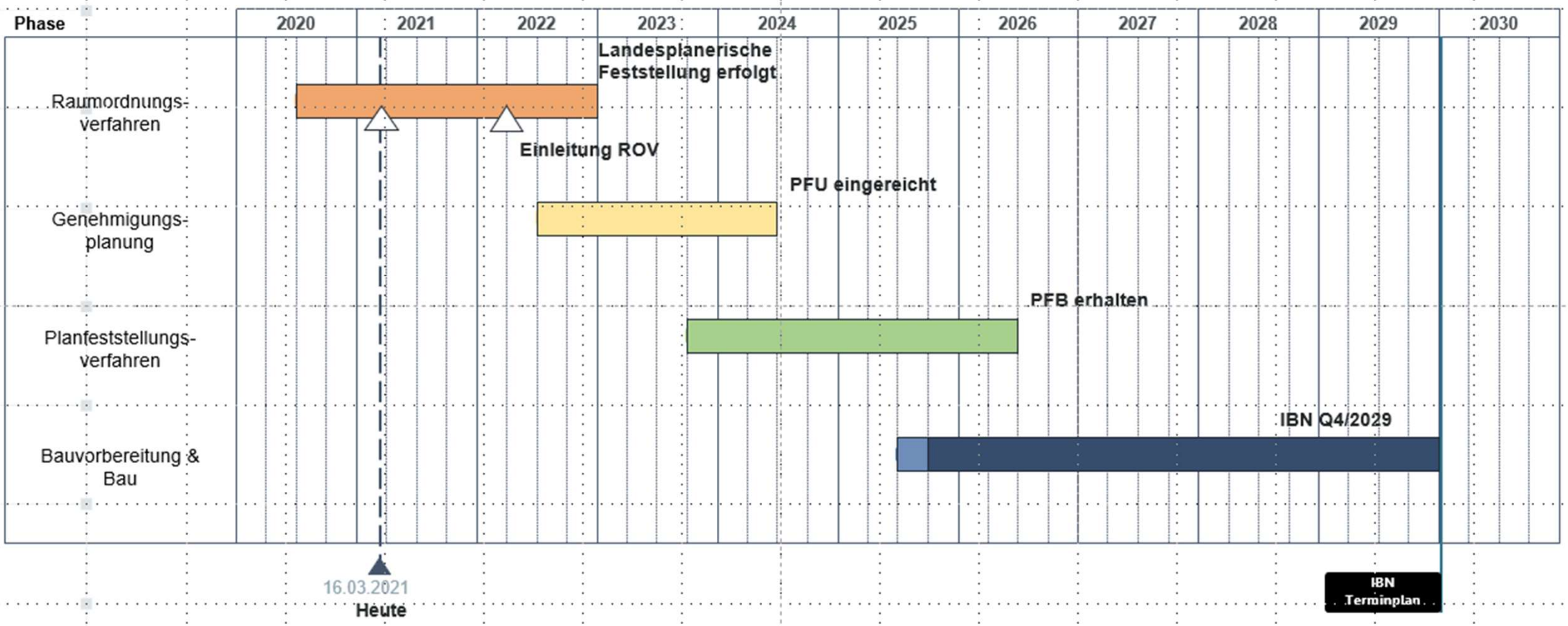

Legende: ROV | Planung | Genehmigung | Bauvorbereitung | Bau

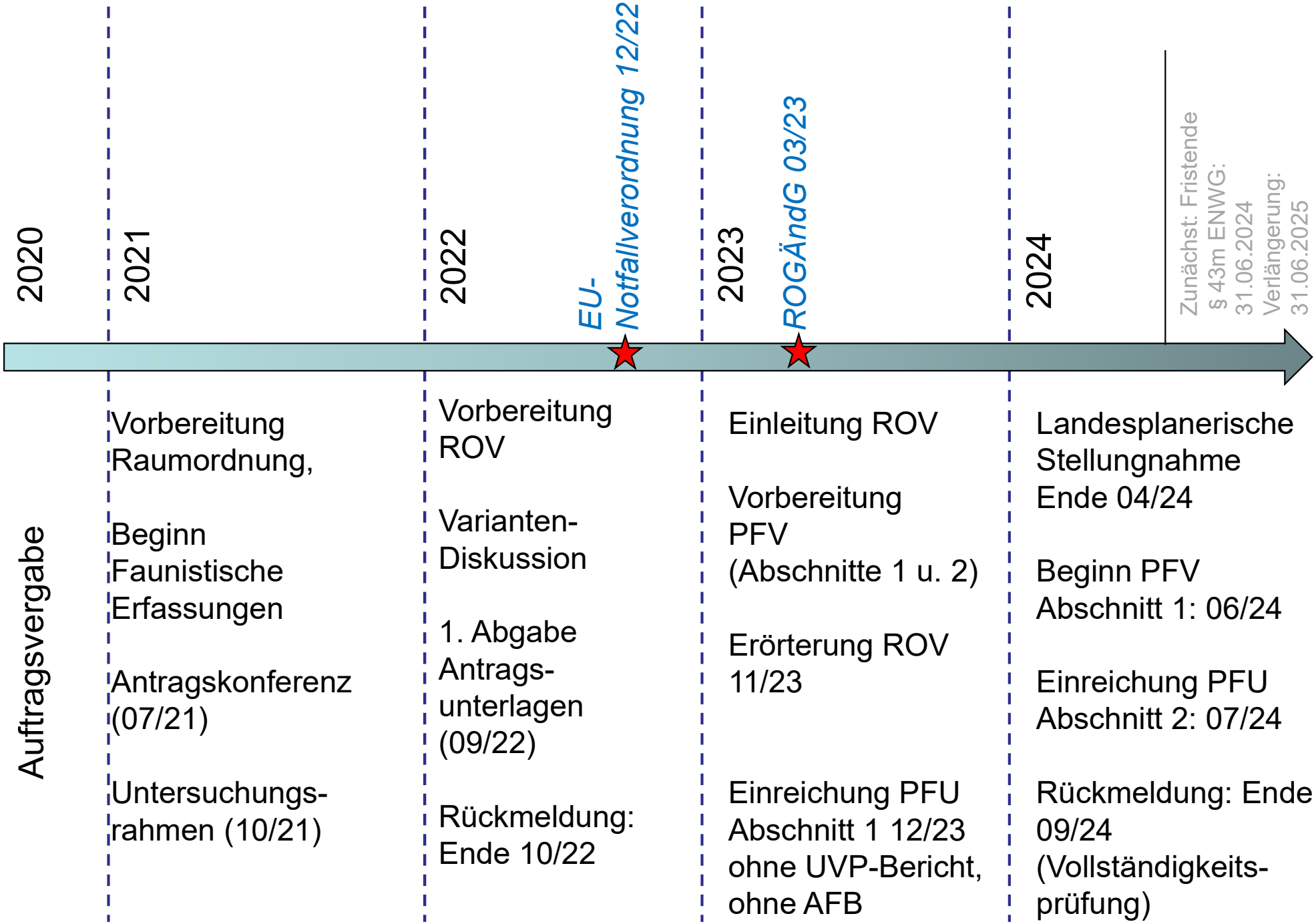
2020
2021
2022
EU-Notfallverordnung 12/22
2023
ROGÄndG 03/23
2024
Zunächst: Fristende § 43m ENWG: 31.06.2024 Verlängerung: 31.06.2025
Auftragsvergabe
Vorbereitung Raumordnung,
Beginn Faunistische Erfassungen
Antragskonferenz (07/21)
Untersuchungs-rahmen (10/21)
Vorbereitung ROV
Varianten-Diskussion
1. Abgabe Antrags-unterlagen (09/22)
Rückmeldung: Ende 10/22
Einleitung ROV
Vorbereitung PFV (Abschnitte 1 u. 2)
Erörterung ROV 11/23
Einreichung PFU Abschnitt 1 12/23 ohne UVP-Bericht, ohne AFB
Landesplanerische Stellungnahme Ende 04/24
Beginn PFV Abschnitt 1: 06/24
Einreichung PFU Abschnitt 2: 07/24
Rückmeldung: Ende 09/24 (Vollständigkeits-prüfung)

Fachliche Herausforderungen mit § 43m EnWG

- Statt **UVP-Bericht** mit standardisierter Methodik:

  Fachbeitrag Umwelt auf Basis der schutzgutbezogenen Bewertungen der SUP zum NEP

=> Umweltbelange sind nach wie vor in die Abwägung einzustellen,

=> Belange des zwingenden Rechts (Biotopschutz, Schutzgebiete, Immissionsschutz) sind nicht auf Basis der SUP zum NEP zu ermitteln

Fachliche Herausforderungen mit § 43m EnWG

- Statt **Artenschutzrechtlicher Prüfung auf Basis vorhandener und erhobener Daten** mit standardisierter Methodik:

  Ableitung geeigneter Minderungsmaßnahmen auf Basis vorhandener Daten

Was sind **geeignete Minderungsmaßnahmen?**

- wirksam, verfügbar, verhältnismäßig

Was sind **ungeeignete Minderungsmaßnahmen?**

Solche, die mit großem Aufwand auf Konflikte mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit reagieren und/oder (individuenbezogene Tötungs-) risiken mit eher geringer ökologischer Relevanz minimieren und solche mit Verzögerungspotenzial

Was wirkt entschleunigend auf Planungs- und Genehmigungsprozesse?

- „Sie wissen doch: wir wollen möglichst wenige Stellungnahmen im Verfahren!“
- Additive Bias: Verfahrensunterlagen werden von Projekt zu Projekt „optimiert“ durch Hinzufügen
- (unangemessene?) Angst vor Rechtsrisiken
- Sektorales Denken und Handeln
- Art.33 (5) GG: Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Vizualisierung einer exemplarischen Anlagenplanung

- Fotostandorte FP 01 bis FP 12
- Blickrichtung

Hindernisse, Orientierungshilfe

- Schornstein
- Strommast
- Gittermast

Anlagen mit hoher Gesamthöhe

- CH4/LNG Tank (56 - 60 m)
- weitere Betriebsanlagen geringerer Höhe

Geltungsbereich B-Plan Nr. 225 / 87. FNP-AE

Quelle Geobasisdaten: Liegenschaftskarte und und digitale Orthophotos Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023

Projekt | Bauvorhaben

87. Änderung des Flächennutzungsplans
- Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager -

Umweltbericht

Auftraggeber | Bauherr

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bauleitplanung, Regionalplanung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Planverfasser

planungsgruppe grün
Alter Stadthafen 10 | 26135 Oldenburg
Tel. 0441-4994339-0 | Fax 0441-4994339-99
Mail oldenburg@ppg.de | Internet www.ppg.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	02.04.2025	Ma
gezeichnet	02.04.2025	rB

geprüft
Ort, Datum
gez. Name

Teilvorhaben

Visualisierung einer exemplarischen Anlagenplanung

Projekt-Nr.
3044

Planbezeichnung | Planinhalt

Fotostandorte mit Blickrichtung

Plan-Nr.
Visu Karte 1

Index
-

Freigabe Auftraggeber

Maßstab
1:25.000

Bildquelle: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung

Vizualisierung einer exemplarischen Anlagenplanung

Fotostandorte FP 01 bis FP 12

Blickrichtung

Umweltbericht

Auftraggeber | Bauherr

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bauleitplanung, Regionalplanung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Planverfasser

planungsgruppe grün
Alter Stadthafen 10 | 26135 Oldenburg
Tel. 0441-4994339-0 | Fax 0441-4994339-99
Mail oldenburg@ppg.de | Internet www.ppg.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	02.04.2025	Ma
geprüft	02.04.2025	rB

gezeichnet: Ort, Datum, gez. Name

Teilvorhaben: Visualisierung einer exemplarischen Anlagenplanung

Projekt-Nr.: 3044

Planbezeichnung | Planinhalt: Fotostandorte mit Blickrichtung

Plan-Nr.: Visu Karte 1

Index: -

Freigabe Auftraggeber

Maßstab: 1:25.000

Was kann beschleunigend auf Planungs- und Genehmigungsprozesse wirken?

- Generelle Verschlankung der Verfahrensunterlagen (diese muss nicht zu Lasten des Naturschutzes gehen)
- Prüfungen und Gutachten, deren Umfang direkt proportional zur Größe des Problems ist, welches adressiert wird (z.B. WRRL bei Freileitungsvorhaben)
- Lösungsorientierte Mitwirkung der Genehmigungsbehörden
- Gesetzliche Regelungen mit ausreichender Geltungsdauer für Methodenentwicklung und Effizienz durch Wiederholung
- Pragmatismus

Welche Gewinne haben die neuen Regelungen bisher gebracht

- Umgang mit der Einstellung der Umweltbelange in die Abwägung der Planfeststellung ebenso unbestimmt, wie die Bearbeitung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen
- Im ersten Jahr der Anwendung vor allem Erarbeitung von Standards und Erfahrung sowie Modifikation in der Anwendung, im Verlängerungsjahr durchaus Fortschritte in der beschleunigten Erstellung
- Behördlicher Umgang mit veränderten Standards unkoordiniert und unberechenbar – zwischen teilweiser Akzeptanz und vollständiger Ablehnung
- Teilweise gegenläufiges Behördenhandeln bei nicht beschleunigten Aspekten -> Eingriffsregelung: Befahren von Banketten im Baubetrieb im Maßstab 1:250 prüfen
- Nach schneller Unterlagenerstellung wird der Verfahrensstart überproportional verzögert, Vorhaben verharren vor Verfahren (der Balken vor und im Verfahren wird länger, genehmigte Vorhaben werden nicht signifikant mehr)

Ausblick auf eine beschleunigte Zukunft?

RED III

- **Ausweisung von Infrastrukturgebieten in einer Frist von 20 Monaten**
- Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob ein Infrastrukturgebietsplan aufgestellt wird
- SUP, FFH-VP und Minderungsmaßnahmen Artenschutz im Infrastrukturgebietsverfahren
- Zuständige Behörde kann Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln
- **Vorhaben in Infrastrukturgebieten**
- Durchführung von UVP, FFH-VP und Artenschutzprüfung entfällt
- Planfeststellungsbehörde prüft innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Planfeststellung, ob Vorhaben erhebliche, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird. Es sind nur Daten zu berücksichtigen, die innerhalb von 30 Tagen zu ermitteln sind.

RED III: was ist zu erwarten

- Verkürzung der Planfeststellung durch vorgelagertes behördliches Schnellverfahren zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten
- Prüfung Umweltbelange in der Planfeststellung mit 30-Tage-Frist
- Frist für Ausweisungsverfahren kann zu erheblicher Beschleunigung führen
- Bearbeitung entscheidender Umweltbelange auf gröberer Maßstabsebene verringert das Risiko, sich im bewertenden Klein-klein zu verstricken und das große Ganze aus dem Blick zu verlieren
- Räumlich planerische Konzepte können wieder an Bedeutung gewinnen
- Auf der Planfeststellungsebene sind nur noch die konkreten Fragen zum geplanten Objekt entsprechend kleinteiliger zu bewerten

➢ **Verfahren im Ermessen der Behörden, Anwendung nicht zu erwarten, da Behörde Verantwortung übernehmen und Zeitdruck aushalten muss; kommt außerhalb der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur voraussichtlich selten zur Anwendung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!